

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Zeitfreiraum GmbH

Datum:	03.01.2025	Autor:	Thomas Zumbrunn
Version:	2.00	Erstellt für:	Zeitfreiraum GmbH
Ersetzt Version:	1.00	Freigabe durch:	Thomas Zumbrunn

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Unternehmensinformationen

Zeitfreiraum GmbH
Schälismühlestrasse 9
CH – 4625 Oberbuchsiten

UID: CHE-442.026.526
MWST-Nummer: CHE-442.028.526 MWST

2. Geltungsbereich

- a. Die in diesem Dokument beschriebenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Rechtsgeschäfte und Dienstleistungen, welche durch die Firma Zeitfreiraum GmbH (nachfolgend Auftragnehmer genannt) für die jeweiligen Vertragspartner (nachfolgend Auftraggeber genannt) erbracht werden. Die AGB sind fester Bestandteil aller durch die Zeitfreiraum GmbH geschlossenen Verträge.
- b. Die AGB gelten als vereinbart mit der Beauftragung der Zeitfreiraum GmbH durch:
 - Die Entgegennahme der Leistungen durch den Auftraggeber.
 - Die Bestätigung eines Angebotes des Auftragnehmers durch den Auftraggeber.
 - Die Übermittlung einer an ein Angebot gebundene Bestellung des Auftraggebers an den Auftragnehmer.
- c. Abweichenden Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen. Sie erhalten keine Gültigkeit, es sein denn, dass die Zeitfreiraum GmbH diese schriftlich anerkannt hat.
- d. Soweit Verträge oder Offerten von Zeitfreiraum GmbH schriftliche Bestimmungen enthalten, die von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichen, gehen die individuell angebotenen oder vereinbarten Vertragsregeln diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.
- e. Die AGB gelten im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung mit einem Auftraggeber auch ohne ausdrückliche Einbeziehung für alle zukünftigen Angebote und Leistungen von Zeitfreiraum GmbH.

3. Vertragsgegenstand

- a. Grundlage der Geschäftsbeziehung ist der schriftliche Auftrag des Kunden an die Zeitfreiraum GmbH, in dem der Leistungs- und Lieferumfang, Zeitraum der Ausführung sowie die Vergütungen festgehalten werden.
- b. Gegenstand des Auftrags sind die vereinbarten, in der Offerte oder im Vertrag definierten Tätigkeiten und Produkte, nicht die Erzielung eines bestimmten wirtschaftlichen Erfolges oder die Erstellung von Gutachten. Die Leistung der Zeitfreiraum GmbH ist erbracht, wenn die vereinbarten erforderlichen Tätigkeiten und Produkte, die sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen und die Empfehlungen erarbeitet und gegenüber dem Auftraggeber erläutert sind. Dabei ist unerheblich, ob oder wann die Schlussfolgerungen oder Empfehlungen umgesetzt werden.
- c. Aktualisierungen, Änderungen und Erweiterungen von Offerten und Aufträgen werden von beiden Parteien schriftlich festgelegt und als Zusatz zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbart. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Ausführung des



Auftrags auf die Abgrenzung von Auftragsinhalt und Nichtauftragsinhalt zu achten und dem Auftraggeber entsprechende Abweichungen zu melden.

- d. Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer Auskunft über den Stand der Auftragsausführung zu erteilen. Nach Ausführung des Auftrags erstellt der Auftragnehmer einen schriftlichen Bericht zuhanden des Auftraggebers, welcher den wesentlichen Inhalt von Ablauf und Ergebnis der Tätigkeiten wiedergibt. Soll der Auftragnehmer einen umfassenden, schriftlichen Bericht, insbesondere zur Vorlage an Dritte erstellen, muss dies gesondert vereinbart werden.
- e. Die Zeitfreiraum GmbH kann zur Auftragsausführung Subunternehmer hinzuziehen oder Partnerschaften mit Drittunternehmen eingehen. Allfällige Ausschlüsse sind durch den Auftraggeber vor dem rechtsgültigen Zustandekommen des Auftrages schriftlich an die Zeitfreiraum GmbH bekanntzugeben.
- f. Der Auftraggeber verpflichtet sich, für die vertragsrelevanten Tätigkeiten erforderliche Einblicke in und Daten der Unternehmung richtig, vollständig und zeitgerecht an den Auftragnehmer zu vermitteln. Vom Auftraggeber, oder im Auftrag dessen von Dritten, erhaltene Daten werden durch den Auftragnehmer soweit möglich auf Plausibilität überprüft. Schlussfolgerungen und Empfehlungen erfolgen durch den Auftragnehmer nach bestem Wissen und nach anerkannten Regeln von Wissenschaft und Praxis. Für fehlerhafte Daten und Informationen des Auftraggebers und daraus folgenden Schlussfolgerungen und Empfehlungen übernimmt die Zeitfreiraum GmbH keine Verantwortung.

4. Zustandekommen eines Vertrages

- a. Ein Vertrag mit dem Auftragnehmer kommt durch die Übermittlung des unterschriebenen Auftrags oder Auftragsangebots oder einer auftraggeberseitig erstellten Bestellung oder Auftragsbestätigung mit Bezug zum Angebot des Auftragnehmers auf dem Postweg oder per E-Mail zustande. Der Vertrag beinhaltet insbesondere auch die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

5. Lieferfristen und Termine

- a. Vereinbarte Lieferfristen sind Richtzeiten bzw. voraussichtliche Termine, die nach bestem Wissen und Gewissen angegeben und vereinbart werden.
- b. Falls dem Auftragnehmer die vertraglich geschuldete Erbringung eines Auftrages nicht auf den vereinbarten Zeitpunkt möglich ist, so hat er den Auftraggeber unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Behindern nicht voraussehbare Umstände oder Ereignisse die Tätigkeit der Zeitfreiraum GmbH, teilt sie dies dem Kunden mit.
- c. Die Nichteinhaltung von Lieferfristen berechtigt den Auftraggeber erst dann zur Geltendmachung der ihm gesetzlich zustehenden Rechte, wenn er dem Auftragnehmer eine angemessene Nachfrist gesetzt hat. Zudem ist durch den Auftraggeber stichhaltig darzulegen, dass die Nichteinhaltung eines Termins nachweislich durch den Auftragnehmer verschuldet wurden.
- d. Ereignisse höherer Gewalt, die die Leistung wesentlich erschweren oder zeitweilig unmöglich machen, berechtigen die jeweilige Partei, die Erfüllung ihrer Leistung, um die Dauer der Behinderung um eine angemessene Zeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen Einflüsse und ähnliche Umstände gleich, soweit sie unvorhersehbar, schwerwiegend und unverschuldet sind. Die Parteien teilen sich gegenseitig unverzüglich den Eintritt solcher Umstände mit.

6. Vergütung

- a. Die Zeitfreiraum GmbH erhält für die zu erbringenden Leistungen eine Vergütung für den Zeitaufwand oder einem vereinbarten Festpreis.
- b. Die Rechnungsstellung für die erbrachten vertraglichen Leistungen erfolgt monatlich unter Aufführung der in Rechnung gestellten Leistungen.
- c. Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen ist, sind Rechnungen innert 20 Tagen ab Faktura Datum zur Zahlung fällig. Geschuldet ist der Nettobetrag des Faktura Totals. Ungerechtfertigte bzw. nicht abgesprochene Abzüge sowie Skonti, Spesen, Gebühren usw. werden nachbelastet.
- d. Mehrere Auftraggeber (natürliche und / oder juristische Personen) haften gesamtschuldnerisch.
- e. Nach Ablauf des Fälligkeitsdatums wird ein Verzugszins von 5% pro Jahr verrechnet. Die Entrichtung von Verzugszinsen entbindet nicht von der Zahlungspflicht für die Hauptforderung und das Recht der Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens bleibt unberührt.
- f. Das Recht des Auftraggebers auf Rückbehalt der Vergütung ist ausgeschlossen, es sei denn, Gegenansprüche sind rechtskräftig festgestellt oder von der Zeitfreiraum GmbH ausdrücklich und schriftlich anerkannt.
- g. Die Zeitfreiraum GmbH stellt die im Rahmen der Erbringung der Leistungen anfallenden Spesen dem Auftraggeber monatlich in Rechnung. Die Ansätze der verschiedenen Spesenarten ist im Angebot enthalten oder wird in einem separaten Dokument mit dem Auftraggeber vereinbart.
- h. Sämtliche Leistungen der Zeitfreiraum GmbH verstehen sich zuzüglich der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer in der Höhe des jeweiligen Landes, in welchem die Leistungen erbracht werden. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist allen Preisangaben hinzuzurechnen und in den Rechnungen gesondert auszuweisen.

7. Kündigung des Vertrages

- a. Der Vertrag beginnt und endet zum spezifisch und individuell vereinbarten Zeitpunkt.
- b. Eine vorzeitige Kündigung eines laufenden Vertrages bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Diesbezüglich wird eine Frist von 4 Wochen vereinbart.
- c. Eine Kündigung unmittelbar nach Vertragsabschluss und vor Beginn der Leistungserbringung ist nicht vorgesehen. Sie ist nur möglich, wenn der Auftragnehmer seinen vertraglich vereinbarten Verpflichtungen nachweislich nicht nachkommen kann. Kündigt der Auftraggeber entgegen diesem Punkt 7.c der vorliegenden AGB ohne Erbringung eines Nachweises, ist der Auftragnehmer für seinen Arbeitsausfall angemessen zu entschädigen. Hierfür wird pauschal 50% des verbleibenden Auftragsbudgets vereinbart.

8. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

- a. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer bestmöglich bei der Leistungserbringung zu unterstützen und in seinem Betrieb alle zur ordnungsgemässen Auftragsausführungen notwendigen Voraussetzungen zu schaffen. Der Kunde stellt insbesondere alle notwendigen oder relevanten Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung.
- b. Sämtliche Fragen des Auftragnehmers über Angelegenheiten des Auftraggeber-Unternehmens und in Relevanz mit dem vereinbarten Leistungsumfang werden vom Auftraggeber möglichst vollständig, zutreffend und valide innert kurzer Frist beantwortet.

Die verantwortlichen Mitarbeitenden des Auftraggebers werden dazu spätestens anlässlich eines offiziellen Projekt-Kickoff Termins definiert.

- c. Die Zeitfreiraum GmbH ist berechtigt, die Ergebnisse und erworbenen Kenntnisse aus dem Auftrag im Rahmen anderweitiger Mandate für sich zu verwenden, sofern jede individuelle Bezugnahme auf den Auftrag und Auftraggeber vermieden wird.
- d. Auf Verlangen der Zeitfreiraum GmbH hat der Auftraggeber die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen, sowie die mündlich ausgeführten Auskünfte und Erklärungen schriftlich zu bestätigen.

9. Verschwiegenheitsklausel

- a. Beide Vertragsparteien, und darüber hinaus allfällige Sub- oder Drittunternehmungen und weitere involvierte Personen oder Institutionen, sind verpflichtet, über alle im Rahmen der Auftragsstätigkeit bekannt gewordenen betrieblichen, geschäftlichen und privaten Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren.
- b. Die Schweigepflicht gilt auch nach Beendigung des Vertrages und kann nur durch die Vertragsparteien selbst schriftlich aufgehoben werden. Darüber hinaus sind beide Parteien verpflichtet, die im Rahmen der Auftragsstätigkeit überlassenen und erstellten Unterlagen sorgfältig zu verwahren und gegen unbefugte Einsichtnahme Dritter zu schützen.
- c. Die Zeitfreiraum GmbH ist befugt, im Rahmen der Zweckbestimmung, die ihr anvertrauten, betrieblichen und geschäftlichen Daten an Dritte weiterzugeben, sofern dies nicht durch den Auftraggeber ausdrücklich und schriftlich vor dem rechtsgültigen Zustandekommen des Auftrages untersagt wurde.

10. Kopierrechte und Schutz des geistigen Eigentums

- a. Sämtliche durch die Zeitfreiraum GmbH erstellten Dokumente und Unterlagen sind einzig für die vertraglich vereinbarten Zwecke bestimmt und dürfen weder vervielfältigt noch weitergegeben werden. Alle Rechte sind vorbehalten.
- b. Die Inhalte dürfen nur mit der schriftlichen Einwilligung der Zeitfreiraum GmbH reproduziert und weitergegeben werden. Diese ist vor der Weitergabe oder der Vervielfältigung bei der Zeitfreiraum GmbH einzuholen.
- c. Soweit Arbeitsergebnisse urheberrechtsfähig sind, bleibt der Auftragnehmer Urheber. Der Auftraggeber erhält in diesen Fällen das nur durch Punkt 10 der vorliegenden AGB eingeschränkte, im Übrigen nach vollständiger Bezahlung des geschuldeten Entgelts, zeitlich und örtlich unbeschränkte, unwiderrufliche, ausschliessliche und nicht übertragbare Nutzungsrecht an den Arbeitsergebnissen.

11. Treuepflicht

- a. Die Parteien verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Sie informieren sich unverzüglich wechselseitig über Umstände, die im Verlauf der Auftragsdauer auftreten und die vertraglich vereinbarten Tätigkeiten und Ergebnisse beeinflussen können.

12. Haftung

- a. Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber für die sorgfältige Ausführung seines Auftrags und die gewissenhafte Auswahl der eingesetzten Mitarbeitenden und Partnern. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung eines Schadens, ist die Haftung auf den zu Zeitpunkt des Vertragsabschlusses voraussehbaren, vertragstypischen

Schaden beschränkt. Eine Haftung aus Schlechterfüllung besteht nur, wenn der Auftragnehmer seine Sorgfaltspflichten in grober Art und Weise verletzt. Keine Haftung besteht, wenn der Auftragnehmer vom Auftraggeber nicht über alle vertragswesentlichen Umstände informiert worden ist und der Schaden ursächlich aufgrund dieser Unterlassung zurückzuführen ist. Die Haftung für indirekte Schäden, wie Produktionsausfälle oder Produktionsunterbrüche, Umsatzeinbussen, Vermögensschäden, entgangene Gewinne etc. wird ausdrücklich wegbedungen.

13. Mängelrüge

- a. Wenn der Kunde nicht innerhalb von 14 Tagen nach Abwicklung des Auftrags etwaige objektiv vorhandene, schwerwiegende Mängel meldet, so gilt der Auftrag als endgültig abgewickelt.
- b. Sofern eine Mängelrüge erfolgt, muss der Zeitfreiraum GmbH die Möglichkeit und eine sinnvolle Frist zur Nachbesserung eingeräumt werden. Dies entspricht der gesetzlichen Verbesserung- und Austauschmöglichkeit des Unternehmers.
- c. Der Auftraggeber hat das Recht, die Nachbesserung zu verweigern, wenn die Abhilfen für ihn nur mit erheblichen Unannehmlichkeiten erfolgen könnten, oder wenn sie aus triftigen Gründen unzumutbar wären.
- d. Die Haftung ist, unter Berücksichtigung von Punkt 11 der vorliegenden AGB in jedem Fall auf die Höhe der betroffenen Arbeitspakete des Auftrages begrenzt. Haftung, die auf der Verletzung eines Urheberrechts oder auf Ansprüche Dritter basieren, übernimmt die Zeitfreiraum GmbH nicht.
- e. Sollte der Auftraggeber eine erbrachte Leistung komplett in Frage stellen, muss diese Bemängelung durch ein von einem Dritten erstelltes, seriöses Gegengutachten untermauert werden. Die Kosten für das Gutachten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

14. Salvatorische Klausel

- a. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingung unwirksam sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Regelung verwendet werden, welche im Rahmen des rechtlich Zulässigen dem Willen und Interesse beider Parteien am nächsten kommt.

15. Anzuwendendes Recht

- a. Auf die Rechtsbeziehung zwischen der Zeitfreiraum GmbH und dem Auftraggeber ist ausschliesslich schweizerisches Recht anzuwenden.

16. Erfüllungsort und Gericht

- a. Erfüllungsort ist der Sitz der Zeitfreiraum GmbH in 4625 Oberbuchsitzen (Schweiz).
- b. Als Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar zwischen der Zeitfreiraum GmbH und dem Auftraggeber ergebenden Streitigkeiten wird das für den Sitz der Zeitfreiraum GmbH zuständige Gericht vereinbart.